

## Die freiwilligen Dienste

Neben dem freiwilligen Wehrdienst, dem Bundesfreiwilligendienst und dem Dienst als Entwicklungshelfer können auch die folgenden freiwilligen Dienste: **freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, der Europäische Freiwilligendienst, Internationaler Jugendfreiwilligendienst, Freiwilligendienst aller Generationen (FdaG) Sachsen** sowie die Dienste „Weltwärts“ und „Kulturweit“ Einfluss auf Ihre Bewerbung bei »hochschulstart.de« haben. Zum einen wird, wenn Sie

- einen Dienst bereits vollständig abgeleistet haben oder
- zurzeit einen Dienst leisten bzw. in Kürze beginnen und die vorgeschriebene Mindestdauer (für alle Dienstarten zur Zeit 6 Monate; Ausnahme: Entwicklungshelfer) bis zum 31.10.2018 absolviert haben

der Dienst bei der Feststellung Ihrer Rangplätze in den Auswahlquoten als nachrangiges Kriterium berücksichtigt, zum anderen haben Sie, wenn Sie während der Ableistung ihres Dienstes eine Zulassung erhalten haben, bei Dienstende einen Anspruch auf erneute Auswahl.

Muster der Dienstzeitbescheinigungen finden Sie am Ende dieser Informationsschrift.

Nähere Hinweise hierzu finden Sie unter <https://zv.hochschulstart.de> in der Rubrik Downloads/Merkblätter & Übersichten/ „Die erneute Auswahl nach einem Dienst im bundesweiten Auswahlverfahren“, Merkblatt M 6.

Wenn Sie sich für die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres interessieren, sollten Sie die Informationen im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter der Rubrik „Engagement und Gesellschaft“ beachten. Hier finden Sie auch ausführliche Adressenlisten der zugelassenen Träger!

Weitere Informationen zum freiwilligen sozialen Jahr und zum freiwilligen ökologischen Jahr können Sie bei den folgenden Organisationen einholen:

Bundesarbeitskreis fsj: [www.pro-fsj.de](http://www.pro-fsj.de)  
Bundesarbeitskreis föj: [www.foej.de](http://www.foej.de)

Der Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten ist im Folgenden (Seiten 6 bis 8) abgedruckt.

Wer einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst leisten möchte, kann dies nicht nur im sozialen oder ökologischen Bereich tun, sondern auch zum Beispiel im Bereich der Jugendarbeit des Sports, im kulturellen Bereich – z. B. in Bibliotheken, Museen oder Musikinitiativen – oder im Bereich der Denkmalpflege. Näheres enthalten die Internetinformationen des BMFSFJ.

Auf den Internetseiten des BMFSFJ finden Sie nur die **Adressen zugelassener Träger**. Darüber hinaus kann ein freiwilliges soziales Jahr aber auch bei einzelnen regionalen Trägern geleistet werden, die keinem bundeszentralen Träger angeschlossen sind. Diese Adressen sind im Verzeichnis nicht enthalten. Wenn Sie ein anerkanntes freiwilliges soziales Jahr oder ein anerkanntes freiwilliges ökologisches Jahr leisten wollen, können Sie dies **nur bei einem zugelassenen Träger** tun. Gleiches gilt für die **Ableistung eines Freiwilligendienstes im Ausland**. Auch hier ist zu beachten, dass alle Träger für freiwillige Dienste im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres und freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland durch Landesbehörden zugelassen sein müssen. Deshalb sollte unbedingt vorher nach der Zulassung gefragt werden. Die regionalen Träger werden von den Sozial- bzw. Jugendministerien (FSJ) oder den Umweltministerien (FÖJ) der Landesregierungen zugelassen. Die Adressen der zuständigen Landesministerien finden Sie auf Seite 9 f. dieses Sonderdrucks.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Dienst im Rahmen des europäischen Freiwilligendienstes (EFD) zu leisten. Nähere Informationen können Sie unter der folgenden Adresse bekommen:

Jugend für Europa  
Nationale Agentur ERASMUS+  
JUGEND IN AKTION  
Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn  
Tel.: 0228/95 06- 220  
E-Mail: [jfe@jfemail.de](mailto:jfe@jfemail.de),  
[www.jugend-in-aktion.de](http://www.jugend-in-aktion.de)

Informationen zum Internationalen Jugendfreiwilligendienst finden Sie unter [www.ijfd-info.de](http://www.ijfd-info.de)

Sie können Freiwilligendienste auch außerhalb Europas ableisten. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat das Förderprogramm „**Weltwärts**“ auf den Weg gebracht. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter [www.weltwaerts.de](http://www.weltwaerts.de)

Auch das Auswärtige Amt hat einen Freiwilligendienst ins Leben gerufen. „**Kulturweit**“ ist ein Förderprogramm im Rahmen der Kultur- und Bildungspolitik. Näheres finden Sie unter <http://kulturweit.de>.

Für genauere Informationen wie z. B. die Anmeldeformalitäten oder die Bewerbungsfristen, die sich für FSJ und FÖJ innerhalb der Länder der Bundesrepublik Deutschland bzw. von Träger zu Träger unterscheiden können, müssen Sie sich bei den jeweiligen Anlaufstellen direkt erkundigen. Entsprechendes gilt auch für den EFD, Weltwärts und Kulturweit.

Am 1. Juni 2008 ist das neue „**Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten**“ in Kraft getreten, daher treten das **Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres** und das **Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres** außer Kraft. Beide Dienste behalten ihre Bezeichnung bei, Rechtsgrundlage ist aber das neue Jugendfreiwilligendienstgesetz.

**Hinweis zu geschlechtsneutralen Bezeichnungen:**

Wenn auf diesen Seiten die weibliche Form nicht der männlichen Form beigelegt ist, so ist der Grund dafür allein die bessere Lesbarkeit. Wo sinnvoll, ist selbstverständlich immer auch die weibliche Form gemeint.

# **Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011**

## **§ 1**

### **Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes**

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das lebenslange Lernen.

## **§ 2**

### **Freiwillige**

Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
2. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung, oder, sofern sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, auch vergleichbar einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten,
3. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 zur Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben und
4. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen; ein Taschengeld ist dann angemessen, wenn es
  - a) 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
  - b) dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben,
  - c) bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt ist und
  - d) für Freiwillige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die kein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld besteht, erhöht ist.

## **§ 3**

### **Einsatzbereiche, Dauer**

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.

(2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. Er kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts ist auch eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste darf bis zum 27. Lebensjahr die zulässige Gesamtdauer

nach den Sätzen 2 und 3 nicht überschreiten, danach müssen zwischen jedem Ableisten der nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Gesamtdauer fünf Jahre liegen; auf das Ableisten der Gesamtdauer ist ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz anzurechnen.

## **§ 4**

### **Pädagogische Begleitung**

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

(2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.

(3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die Teilnahme Pflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Anderer Dienst im Ausland**

Die bestehenden Anerkennungen sowie die Möglichkeit neuer Anerkennungen von Trägern, Vorhaben und Einsatzplänen des Anderen Dienstes im Ausland nach § 14b Absatz 3 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Einsatzstellen**

(1) Die Freiwilligen leisten den Bundesfreiwilligendienst in einer dafür anerkannten Einsatzstelle.

(2) Eine Einsatzstelle kann auf ihren Antrag von der zuständigen Bundesbehörde anerkannt werden, wenn sie

1. Aufgaben insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind, wahrnimmt,
2. die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen sowie

3. die Freiwilligen persönlich und fachlich begleitet und für deren Leitung und Betreuung qualifiziertes Personal einsetzt.

Die Anerkennung wird für bestimmte Plätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die am 1. April 2011 nach § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze nach Absatz 2.

(4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden ist.

(5) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben mit deren Einverständnis einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach § 8 Absatz 1 festzuhalten.

### **§ 7 Zentralstellen**

(1) Träger und Einsatzstellen können Zentralstellen bilden. Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle, insbesondere hinsichtlich der für die Bildung einer Zentralstelle erforderlichen Zahl, Größe und geografischen Verteilung der Einsatzstellen und Träger.

(2) Für Einsatzstellen und Träger, die keinem bundeszentralen Träger angehören, richtet die zuständige Bundesbehörde auf deren Wunsch eine eigene Zentralstelle ein.

(3) Jede Einsatzstelle ordnet sich einer oder mehreren Zentralstellen zu.

(4) Die Zentralstellen können den ihnen angeschlossenen Einsatzstellen Auflagen erteilen, insbesondere zum Anschluss an einen Träger sowie zur Gestaltung und Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(5) Die zuständige Behörde teilt den Zentralstellen nach Inkrafttreten des jährlichen Haushaltsgesetzes bis möglichst zum 31. Januar eines jeden Jahres mit, wie viele Plätze im Bereich der Zuständigkeit der jeweiligen Zentralstelle ab August des Jahres besetzt werden können. Die Zentralstellen nehmen die regional angemessene Verteilung dieser Plätze auf die ihnen zugeordneten Träger und Einsatzstellen in eigener Verantwortung vor. Sie können die Zuteilung von Plätzen mit Auflagen verbinden.

### **§ 8 Vereinbarung**

(1) Der Bund und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtstag und Anschrift der oder des Freiwilligen, bei Minderjährigen die Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
2. die Angabe, ob für die Freiwillige oder den Freiwilligen ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld besteht,
3. die Bezeichnung der Einsatzstelle und, sofern diese einem Träger angehört, die Bezeichnung des Trägers,
4. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Bundesfreiwilligendienst verpflichtet sowie eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses,
5. den Hinweis, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes einzuhalten sind,

6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen sowie
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und der Seminartage.

(2) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach Absatz 1 festzuhalten.

(3) Die Einsatzstelle legt den Vorschlag in Absprache mit der Zentralstelle, der sie angeschlossen ist, der zuständigen Bundesbehörde vor. Die Zentralstelle stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz nach § 7 Absatz 5 zur Verfügung steht. Die zuständige Bundesbehörde unterrichtet die Freiwillige oder den Freiwilligen sowie die Einsatzstelle, gegebenenfalls den Träger und die Zentralstelle, über den Abschluss der Vereinbarung oder teilt ihnen die Gründe mit, die dem Abschluss einer Vereinbarung entgegenstehen.

### **§ 9 Haftung**

(1) Für Schäden, die die oder der Freiwillige vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, haftet der Bund, wenn die schädigende Handlung auf sein Verlangen vorgenommen worden ist. Insoweit kann die oder der Freiwillige verlangen, dass der Bund sie oder ihn von Schadensersatzansprüchen der oder des Geschädigten freistellt.

(2) Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### **§ 10 Beteiligung der Freiwilligen**

Die Freiwilligen wählen Sprecherinnen und Sprecher, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und der zuständigen Bundesbehörde vertreten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### **§ 11 Bescheinigung, Zeugnis**

(1) Die Einsatzstelle stellt der oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

### **§ 12 Datenschutz**

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 2 erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Bundesfreiwilligendienstes zu löschen.

### **§ 13 Anwendung arbeitsrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen**

(1) Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden auf den Bundesfreiwilligendienst die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz gelten. Im Übrigen sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. § 3 der Sonderurlaubsverordnung,
2. § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes,
3. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,
4. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.

#### **§ 14 Zuständige Bundesbehörde**

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Durchführung wird dem Bundesamt für den Zivildienst als selbstständiger Bundesoberbehörde übertragen, welche die Bezeichnung „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (Bundesamt) erhält und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht.

(2) Dem Bundesamt können weitere Aufgaben übertragen werden.

#### **§ 15 Beirat für den Bundesfreiwilligendienst**

(1) Bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Beirat für den Bundesfreiwilligendienst gebildet. Der Beirat berät das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Fragen des Bundesfreiwilligendienstes.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. bis zu sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,
2. bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,
5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Beirats in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden von der oder dem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür benannten Vertreterin oder Vertreter einberufen und geleitet.

#### **§ 16 Übertragung von Aufgaben**

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

#### **§ 17 Kosten**

(1) Soweit die Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen erhalten, erbringen die Einsatzstellen diese Leistungen auf ihre Kosten für den Bund. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Für den Bund zahlen die Einsatzstellen den Freiwilligen das Taschengeld, soweit ein Taschengeld vereinbart ist. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(3) Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet; das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einheitliche Obergrenzen für die Erstattung fest. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das freiwillige soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt.

# Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)

Ausfertigungsdatum: 16.05.2008

Vollzitat: „Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist“

Stand: Geändert durch Art. 30 G v. 20.12.2011 I 2854

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes v. 16.5.2008 I 842 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 3 Satz 1 dieses Gesetzes mWv 1.6.2008 in Kraft getreten.

Artikel 1  
Gesetz  
zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten  
(Jugendfreiwilligengesetz – JFDG)

## § 1 Fördervoraussetzungen

(1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

## § 2 Freiwillige

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

## § 3 Freiwilliges soziales Jahr

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugend-

hilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

## § 4 Freiwilliges ökologisches Jahr

(1) Das freiwillige ökologische Jahr wird ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

## § 5 Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

## **§ 6 Jugendfreiwilligendienst im Ausland**

(1) Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird ganztätig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und ausschließlich ununterbrochen geleistet. § 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. Zum freiwilligen sozialen Jahr im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt.
2. Zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,
3. Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

(3) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

## **§ 7 Kombinierter Jugendfreiwilligendienst**

Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. § 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

## **§ 8 Zeitliche Ausnahmen**

Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Für den Auslandsdienst nach § 6 gilt dies nach Maßgabe des § 14.

## **§ 9 Förderung**

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
3. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommenssteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
4. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
5. § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),
6. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),
7. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),
8. § 33 b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung),
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
11. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),
15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),
16. § 14 c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).

## **§ 10 Träger**

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,

2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

### **§ 11**

#### **Vereinbarung; Bescheinigung, Zeugnis**

(1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,
6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

### **§ 12**

#### **Datenschutz**

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

### **§ 13**

#### **Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen**

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### **§ 14**

#### **Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen**

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt erst ab einem späteren Datum. Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich. Für die Höchstdauer des Dienstes, für die Anzahl zusätzlicher Seminartage und die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate gelten ab dann die Regelungen für den Inlandsdienst entsprechend.

### **§ 15**

#### **Übergangsregelung**

(1) Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart oder begonnen worden sind, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. Ein bereits nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.

## Die zuständigen Landesministerien für die Zulassung von Trägern für das freiwillige soziale Jahr:

(entnommen der Auflistung des BMFSFJ, Stand: Juni 2017)

### Baden-Württemberg

Stabsstelle Bürgerengagement und  
Freiwilligendienste im Ministerium  
Für Arbeit und Soziales  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart  
Tel.: 0711-12 30  
www.sm.bwl.de

### Bayern

Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration  
80797 München  
Tel.: 089-12 61 01  
www.stmas.bayern.de

### Berlin

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft  
Bernhard-Weiß-Str.6, 10178 Berlin  
Tel.: 030-902 5050  
www.berlin.de/sen/bwf

### Brandenburg

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport des Landes  
Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14437 Potsdam  
Tel.: 0331-86 60  
www.mbjs.brandenburg.de

### Bremen

Freie Hansestadt Bremen  
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,  
Integration und Sport  
Contrescape 72, 28195 Bremen  
Tel.: 0421-36 10  
www.soziales.bremen.de

### Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und  
Integration der Freien und Hansestadt  
Hamburg, Leitstelle für Integration und  
Zivilgesellschaft  
LIZ 2  
Adolph-Schönfelder-Str. 5  
22083 Hamburg  
Tel.: 040-42 88 63 28 31  
www.freiwilligenjahr.hamburg.de

### Hessen

Hessisches Sozialministerium  
Postfach 31 40,  
65021 Wiesbaden  
Tel: 0611-81 70  
www.sozialministerium.hessen.de

### Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und  
Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin  
Tel.: 0385-58 80  
www.sozial-mv.de

### Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und  
Integration  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2  
30159 Hannover  
Tel.: 0511-12 00  
www.ms.niedersachsen.de

### Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-  
Westfalen  
Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211-837 2220  
www.mfkjks.nrw.de

### Rheinland-Pfalz

Ministerium für Integration, Familie, Kinder,  
Jugend und Frauen des Landes Rheinland-  
Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz  
Tel.: 06131-160  
www.mifkjf.rlp.de

### Saarland

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Str. 23  
66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681-501 00  
www.soziales.saarland.de

### Sachsen

Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz  
Postfach 10 09 41, 01076 Dresden  
Tel.: 0351-56 40  
www.sms.sachsen.de

### Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit  
und Soziales des Landes  
Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstr. 25  
39114 Magdeburg  
Tel.: 0391-567 01  
www.ms.sachsen-anhalt.de

### Schleswig-Holstein

Ministerium für Arbeit, Soziales und  
Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 7061, 24170 Kiel  
Tel.: 0431-98 80  
www.schleswig-holstein.de/sozmi

### Thüringen

Thüringer Ministerium für  
Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 900463, 99107 Erfurt  
Tel.: 0361-37 900  
www.thueringen.de/th2/tmbjs/index.aspx

## Die zuständigen Landesministerien für die Zulassung von Trägern für das freiwillige ökologische Jahr:

(entnommen der Auflistung des BMFSFJ, Stand: Juni 2017)

### Baden-Württemberg

Ministerium für Umwelt, Klima  
und Energiewirtschaft  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart  
Tel.: 0711-12 60  
www.um.baden-wuerttemberg.de

### Bayern

Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München  
Tel.: 089-92 14 00  
www.stumv.bayern.de

### Berlin

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Umwelt  
Brückenstr. 6, 10179 Berlin  
Tel.: 030-90 25 24 04  
www.berlin.de/foej

### Brandenburg

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331-86 60  
www.mugv.brandenburg.de

### Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
der Freien Hansestadt Bremen  
Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen  
Tel.: 0421-36 10  
www.umwelt.bremen.de

### Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Postfach 30 05 80, 20302 Hamburg  
Tel.: 040-42 84 00  
www.bsu.hamburg.de

### Hessen

Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Mainzerstr. 80,  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611-81 50  
www.umwelt.hessen.de

### Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin  
Tel.: 0385-58 80  
www.lm.mv-regierung.de

### Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Archivstr. 2, 30169 Hannover  
Tel.: 0511-12 00  
www.mu.niedersachsen.de

### Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211-837 2220  
www.mfjkjs.nrw.de

### Rheinland-Pfalz

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Ernährung, Weinbau und Forsten  
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz  
Tel.: 06131-160  
www.mulewf.rlp.de

### Saarland

Ministerium für Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken  
Tel.: 0681-5 01 45 00  
www.umwelt.saarland.de

### Sachsen

Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz  
Postfach 100941  
01076 Dresden  
Tel.: 0351-56 40  
www.sms.sachsen.de

### Sachsen-Anhalt

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und  
Energie des Landes Sachsen-Anhalt  
Leipziger Str. 58  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391-567 01  
www.mule.sachsen-anhalt.de

### Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstr. 3, 24106 Kiel  
Tel.: 0431-98 80  
www.schleswig-holstein.de/melur

### Thüringen

Thüringer Landesanstalt für  
Umwelt und Geologie  
Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena  
Tel.: 03641-684112  
www.tlug-thueringen.de

## Anlaufstellen für Europäische Freiwilligendienste (EFD)

(entnommen der Auflistung des BMFSFJ, Stand: Juni 2017)

Internationaler Bund  
Volunteers Abroad Programs Kassel  
Königsplatz 57, 34117 Kassel  
Tel.: 0561-57 46 37 15/-16  
vap-kassel@internationaler-bund.de

Internationaler Bund  
Volunteers Abroad Program Franken  
Mathildenstr.40, 90762 Fürth  
Tel.: 0911-766108134  
vap-franken@internationaler-bund.de

Deutsches Rotes Kreuz in Hessen  
Volunta gGmbH  
Geschäftsstelle Worldwide  
Abraham-Lincoln-Str. 7  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611-4504 166-50  
ifd@volunta.de

ijgd Internationale  
Jugendgemeinschaftsdienste  
LV Brandenburg/Berlin e.V.  
Glogauer Str. 21, 10999 Berlin  
Tel.: 030-612 031341  
Evs.berlin@ijgd.de

Jugend für Europa  
Deutsche Agentur für das  
EU-Aktionsprogramm JUGEND  
Heussallee 30, 53113 Bonn  
Tel.: 0228-95 06 22 0  
jfe@jfeemail.de

ijgd Internationale  
Jugendgemeinschaftsdienste  
LV Nordrhein-Westfalen e.V.  
Kasernenstr. 48, 53111 Bonn  
Tel.: 0228-228 0020  
Evs.nrw@ijgd.de

## Muster für die Bescheinigung des freiwilligen Wehrdienstes

Wenn Sie aktuell einen freiwilligen Wehrdienst leisten, genügt in der Regel eine einfache Dienstzeitbescheinigung nach dem folgenden Muster. Diese Bescheinigung erhalten Sie direkt von Ihrer Einheit/ Dienststelle.

_____	_____
	Ort, Datum
_____	
Einheit/Dienststelle	
<b>Dienstzeitbescheinigung</b>	
für freiwillig Wehrdienstleistende oder Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von bis zu drei Jahren	
Herrn/Frau _____	
geb. am _____ in _____	
wird hiermit bescheinigt, dass er/sie	
vom _____ bis voraussichtlich _____	
Wehrdienst leistet.	
_____	
Unterschrift	Dienstsiegel

Falls Sie zu Beginn oder während Ihres freiwilligen Wehrdienstes schon eine Zulassung für Ihren Studienwunsch erhalten haben und jetzt die erneute Zulassung beantragen wollen, beachten Sie das Muster auf der nächsten Seite.

Falls Sie zu Beginn oder während Ihres freiwilligen Wehrdienstes schon eine Zulassung für Ihren Studienwunsch erhalten haben und jetzt die erneute Zulassung beantragen wollen, müssen Sie auch nachweisen, dass Sie zu Semesterbeginn den Dienst beendet haben bzw. freigestellt werden. Die entsprechenden Stichtage sind für ein Sommersemester der 30. April und für ein Wintersemester der 31. Oktober. Sofern Ihr Dienst über das maßgebliche Datum hinaus andauert, müssen Sie nachweisen, dass Sie spätestens ab 30. April bzw. 31. Oktober beurlaubt/freigestellt werden. Legen Sie dafür bitte eine Dienstzeitbescheinigung nach dem folgenden Muster vor.

_____	_____
	Ort, Datum
_____	
Einheit/Dienststelle	
<b>Dienstzeitbescheinigung</b>	
für freiwillig Wehrdienstleistende oder Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von bis zu drei Jahren, deren Dienstzeit nach dem 30.04. bzw. 31.10. endet.	
Herrn/Frau _____	
geb. am _____ in _____	
wird hiermit bescheinigt, dass er/sie	
vom _____ bis voraussichtlich _____	
Wehrdienst leistet. Zur Aufnahme des	
Studiums wird er/sie bereits ab _____ freigestellt.	
_____	
Unterschrift	Dienstsiegel

## Muster für die Bescheinigung des Freiwilligendienstes

_____	_____
Einsatzstelle	Ort, Datum
_____	
Träger des Freiwilligendienstes	
_____	
Ggf.: Der Träger wurde zugelassen durch:	
_____	
Ggf.: Mit Bescheid (Aktenzeichen) vom:	
<b>Bescheinigung</b>	
Hiermit wird bescheinigt, dass	
Herr/Frau _____	
geb. am _____ in _____	
Anschrift _____	
_____	
in der Zeit vom _____ bis _____	
ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen Europäischen Freiwilligen-	
dienst, einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst bzw. einen	
Dienst im Rahmen der Förderprogramme „Weltwärts“ oder „Kulturweit“ im Sinne des Gesetzes	
zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842 ff.) in der der-	
zeit gültigen Fassung ableistet/abgeleistet hat. <sup>*)</sup>	
_____	
Unterschrift	Dienstsiegel/Dienststempel
*) Nichtzutreffendes streichen	

Bitte beachten Sie:

Es können nur Dienstzeitbescheinigungen berücksichtigt werden, die während oder nach vollständiger Ableistung eines Dienstes ausgestellt wurden. Bescheinigungen oder Verpflichtungserklärungen, die **vor** der Aufnahme eines Dienstes ausgestellt wurden, werden **nicht** berücksichtigt.